

newsletter+++new

Ausgabe
04.2007

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine April 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.4.2007 | 13.4.2007 | 7.4.2007 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.4.2007 | 13.4.2007 | 7.4.2007 |
| Sozialversicherung ⁵ | 26.4.2007 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Mai 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.5.2007 | 14.5.2007 | 7.5.2007 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.5.2007 | 14.5.2007 | 7.5.2007 |
| Gewerbsteuer | 15.5.2007 | 18.5.2007 | 12.5.2007 |
| Grundsteuer | 15.5.2007 | 18.5.2007 | 12.5.2007 |
| Sozialversicherung ⁵ | 29.5.2007 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so

frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 5 Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- ~ für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- ~ die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- ~ der Schuldner die Leistung verweigert,
- ~ besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.1. bis 30.6.2005 | 1,21 % | 6,21 % | 9,21 % |
| 1.7. bis 31.12.2005 | 1,17 % | 6,17 % | 9,17 % |
| 1.1. bis 30.6.2006 | 1,37 % | 6,37 % | 9,37 % |
| 1.7. bis 31.12.2006 | 1,95 % | 6,95 % | 9,95 % |
| 1.1. bis 30.6.2007 | 2,70 % | 7,70 % | 10,70 % |

Quo vadis Arzt - Welche Chancen ergeben sich durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts und wie können sie genutzt werden?

Der niedergelassene Arzt muss sich auf einen zunehmenden Verdrängungswettbewerb einstellen. Entscheidend für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg wird daher die eigene Marktpositionierung sein. Dem Arzt werden durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts neue Möglichkeiten der Berufsausübung eröffnet.

Zukünftig können Ärzte an mehreren Standorten gleichzeitig praktizieren, Berufsausübungsgemeinschaften über die KV-Grenzen gründen und eine unbegrenzte Anzahl von Ärzten anstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Arzt neben seiner Tätigkeit in der Einzelpraxis auch in einem MVZ oder im Krankenhaus tätig sein können. Vielleicht gründet er mit einem Kollegen eine Teilgemeinschaft, um bestimmte Leistungen am Markt anzubieten. Das Erfolgsmodell Einzelpraxis verliert damit an Bedeutung.

Der Gesetzgeber stärkt vielmehr die kooperative Zusammenarbeit, die sich in unterschiedlicher Ausprägung als Standard etablieren wird. Der unternehmerisch geprägte Arzt wird sicherlich der Gewinner dieses Strukturwandels sein. Nur wenige niedergelassene Ärzte verfügen jedoch über eine klar definierte Marktstrategie, ein strukturiertes Praxismanagement, ausreichend Liquidität und eine geordnete Vermögensstruktur. An dieser Stelle ist Ihr Steuerberater als kontinuierlicher, betriebswirtschaftlicher Sparringspartner gefordert, damit Sie als Arzt Ihre Chancen nutzen können.

Die entscheidende Frage ist: Welcher Weg ist der Richtige für mich? Es gibt keinen Grund zum übereilten Handeln. Deshalb sollten Sie zunächst einmal eine persönliche Standortbestimmung mit Ihrem Steuerberater vornehmen. Wo liegen Ihre Stärken und Schwächen? Bin ich überhaupt kooperationsfähig oder -willig? Will ich meine unternehmerische Tätigkeit weiter ausbauen oder will ich „nur“ Behandler bleiben? Die Antworten auf diese Fragen werden Ihnen helfen, die bevorstehenden Veränderungen als Chance für eine sichere Zukunft zu nutzen.

Vom Praxismanagement zum Qualitätsmanagement - der richtige Einstieg bringt den Erfolg

Seit 2004 schreibt der Gesetzgeber verbindlich ein Qualitätsmanagement vor. Nur wenige Arztpraxen sind jedoch der gesetzlichen Forderung nachgekommen. Die meisten Ärzte verbinden mit dem Thema Qualitätsmanagement einen unnötigen Formalismus und können dessen Nutzen nicht erkennen. Das liegt sicherlich auch darin begründet, dass man die Ärzte falsch an das Thema herangeführt hat. Es ist eben nicht ausreichend, dass der Arzt ein QM-Handbuch bekommt und an ein paar Schulungen teilnimmt. Dadurch wird er in der Regel nur entmutigt, da er den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen kann. Der Einstieg sollte vielmehr über das konkrete Praxismanagement erfolgen.

Gemeinsam mit dem Steuerberater können z. B. Funktionspläne für die Praxismitarbeiter erstellt werden. Dadurch werden nicht nur exakte Verantwortlichkeiten zugewiesen, es erleichtert auch erheblich die Einarbeitung neuer Mitarbeiter. Durch diese Funktionspläne kann der Arzt erkennen, wer die tatsächlichen Leistungsträger in der Praxis sind und welche Mitarbeiter noch Aufgaben übernehmen können. Insbesondere wenn die Personalkosten minimiert werden müssen, ist die Straffung der Praxisorganisation nur über dokumentierte Arbeitsbeschreibungen sinnvoll möglich. Das Gleiche gilt für Mitarbeitergespräche und Personaleinstellungen, die anhand von vorgefertigten Gesprächsprotokollen wesentlich effizienter und nachhaltiger geführt werden können. Ihr Steuerberater kann Ihnen helfen, diese nützlichen Arbeitshilfen in Ihren Praxisablauf zu implementieren, um eine sinnvolle Basis für ein funktionierendes Qualitätsmanagement zu schaffen.

Änderung der Bilanz bei sachlichem Zusammenhang mit Bilanzberichtigung möglich

Die Steuerbilanz darf nach ihrer Einreichung beim Finanzamt berichtigt werden, wenn sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den einkommensteuerlichen Vorschriften nicht entspricht. Eine darüber hinaus gehende Änderung ist nur bei engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Berichtigung möglich.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt dann keine Änderung der Bilanz vor, wenn sich die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines Wahlrechts erst nach Einreichung der Bilanz beim Finanzamt eröffnet. Beruhte die fehlende Möglichkeit auf einem fahrlässigen Verhalten, sind die Grenzen für eine Bilanzänderung einzuhalten.

Grundlage der Entscheidung ist der Fall eines Unternehmers, in dessen Bilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks irrtümlich nicht erfasst wurde. Dies führte im Rahmen einer folgenden Betriebsprüfung zu einer Bilanzberichtigung mit entsprechender Gewinnerhöhung. Daraufhin beantragte der Unternehmer für den beabsichtigten Erwerb eines Grundstücks die Gewährung einer den Gewinn mindernden Reinvestitionsrücklage. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise, zumal sich die Gewinnauswirkung im Rahmen der durch das Finanzamt vorgenommenen Berichtigung bewegte.

Aufwendungen für die Übertragung eines Domain-Namens sind Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut

Für einen erfolgreichen Internetauftritt kann der Domain-Name (die Internetadresse) einen wesentlichen Anteil ausmachen. Oft haben sich geschäftstüchtige Personen gute Domain-Namen bereits gesichert, so dass ein Erwerber eines Domain-Namens hohe Beträge bezahlen muss, um in den Besitz zu kommen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen an den bisherigen Inhaber für die Übertragung der Domain i. d. R. Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut sind. Ein Unternehmer kann diese Aufwendungen also nicht als Betriebsausgaben abziehen und auch keine Abschreibungen vornehmen, weil die Nutzbarkeit des Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist.

Das Gericht hat offen gelassen, ob die Anschaffungskosten für einen Domain-Namen abgeschrieben werden können, wenn sich der Name aus einem Schutzrecht ableitet.

Besteuerung einer gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag erworbenen Leibrente mit Hinterbliebenenversorgung

Der Bundesfinanzhof hat sich zur Abziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Hinterbliebenenrente geäußert. In dem entschiedenen Fall hatte ein Vater einen Einmalbetrag in eine Rentenversicherung eingezahlt und diese Einlage fremdfinanziert. Neben Zinsen fielen Disagio und Vermittlungsgebühren an. Nach den Vereinbarungen mit dem Versicherer flossen die sofort beginnenden Rentenzahlungen zunächst dem Vater zu. Nach dessen Tod sollte dessen Sohn lebenslänglich Rentenzahlungen erhalten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass ein Teil der angefallenen Werbungskosten den späteren Rentenbezügen des Sohnes zuzurechnen und somit nichtabzugsfähiger Drittaufwand war.

Der Bundesfinanzhof hat dies verneint. Im Rahmen der Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht sind die voraussichtlichen Renteneinnahmen des Vaters und des Sohnes den voraussichtlich insgesamt anfallenden Kosten gegenüber zu stellen. Dies bedeute nicht, dass in der Folge von Drittaufwand auszugehen sei. Zum Vergleich wird der fremdfinanzierte Immobilienerwerb eines älteren Menschen herangezogen. Auch hier geht man nicht von Drittaufwand aus, obwohl fest steht, dass die erworbene Immobilie in absehbarer Zeit auf einen Rechtsnachfolger übergeht.

Besteuerung selbstständig Tätiger im Ausland von Aufenthaltsdauer oder „fester Einrichtung“ abhängig

Im Ausland erzielte Einkünfte einer selbstständig tätigen Person unterliegen nicht in jedem Fall dem Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entweder auf das ortsbezogene Merkmal der Geschäftseinrichtung oder auf das personenbezogene Merkmal der Anwesenheit in dem ausländischen Staat an mindestens 183 Tagen an.

Für das ortsbezogene Merkmal sind die folgenden Überlegungen anzustellen: Werden dem Selbstständigen für die Ausübung seiner Tätigkeit in dem betreffenden Land von seinem Auftraggeber Räume zur ausschließlichen Nutzung überlassen, die er über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinweg immer wieder für mehrere Tage nutzt, verfügt er dort über eine „feste Einrichtung“. Eine „feste Einrichtung“ erfordert also nicht nur zur Berufsausübung geeignete Räume, sondern auch eine Anlage auf eine bestimmte Dauer. Nicht erforderlich ist, dass die Räume dauernd genutzt werden.

Beim alternativ zu betrachtenden personenbezogenen Merkmal ist die Anwesenheit in dem ausländischen Staat von mindestens 183 Tagen innerhalb eines Jahres entscheidend. In diesem Fall steht das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zu.

Bewirtungskosten von freien Mitarbeitern anlässlich einer Schulung zu 100 % abzugsfähig

Aus betrieblicher Veranlassung entstandene Bewirtungskosten können nur in Höhe von 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Werden anlässlich einer Schulungsveranstaltung freie Mitarbeiter verpflegt, sind die Aufwendungen zu 100 % abzugsfähig. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Der Bundesfinanzhof muss sich abschließend mit dem Fall beschäftigen.

Hinweis: Bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens sind die Aufwendungen ohnehin zu 100 % abzugsfähig.

Bildung einer Ansparrücklage nach Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich

Unter bestimmten Voraussetzungen können unbeschränkt und auch beschränkt steuerpflichtige Personen und Körperschaften für künftige Investitionen eine gewinnmindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Neben weiteren Voraussetzungen müssen Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung nachvollziehbar sein. Die Rücklage ist für jede einzelne geplante Investition gesondert auszuweisen und in der Buchführung zu kennzeichnen.

Eine Ansparrücklage darf nach einem Beschluss des Finanzgerichts des Landes Brandenburg nicht gebildet werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt geschätzt worden sind. Denn dann kann die Bildung der Rücklage in der Buchführung nicht nachvollzogen werden. Aus dem Urteil ergibt sich, dass eine Rücklage doch gebildet werden kann, wenn diese vor Erlass des Schätzungsbescheids in der Buchhaltung zeitnah dokumentiert ist.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Gewerblichkeit der Einkünfte von Ärzten bei Beschäftigung weiterer angestellter Ärzte

Die selbstständige Berufstätigkeit von Ärzten unterliegt als freiberufliche Tätigkeit nicht der Gewerbesteuer. Ein Arzt ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arzt auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn der Arzt an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang persönlich teilnimmt.

Führen die fachlich vorgebildeten Angestellten Tätigkeiten aus, ohne dabei vom Arzt ständig überwacht zu werden oder ohne dass dieser selbst leitend tätig ist, liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Im Urteilsfall wurden ca. 15 % der ärztlichen Tätigkeiten durch eine angestellte Fachärztin erbracht, ohne dass eine eigenverantwortliche Einflussnahme und Überwachung des Praxisinhabers vorlag.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberufstätigkeit des Kinds

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, nach der für in Vollzeit arbeitende Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kein Kindergeldanspruch besteht.

Nunmehr kommt es nur noch darauf an, dass die Einkünfte des Kinds den Jahresgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten. Dabei sind vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeträge sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) gewährt. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Höhe des Kindergelds für 2002 verfassungsgemäß

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kinds wird entweder durch die Inanspruchnahme von Freibeträgen für Kinder oder durch die Auszahlung eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes bewirkt (sog. Günstigerprüfung). Ab 2002 beträgt das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind 154 €. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 179 €.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat entschieden, dass die Höhe des Kindergelds für das Jahr 2002 verfassungsgemäß war. Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass sich das steuerliche sächliche Existenzminimum eines Kinds nach dem sozialhilferechtlich anerkannten existenznotwendigen Mindestbedarf berechnet und nicht nach dem Betrag, den Eltern üblicherweise oder in der Mehrzahl der Fälle für ihre Kinder aufwenden.

Der Bundesfinanzhof muss die endgültige Entscheidung treffen.

Kapitalverlust aus dem vorzeitigen Verkauf einer Gleitansleihe

Gleitansleihen sind an der Börse gehandelte Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und variierenden Zinssätzen. Der jeweilige Börsenkurs richtet sich nach dem Zinssatz und der Bonität des Schuldners. Die

erhaltenen Zinsen sind für den Käufer der Papiere steuerpflichtige Einnahmen. Zum Ende der Laufzeit (Fälligkeit) wird der Nominalwert der Papiere zurückgezahlt.

Werden sie vor Fälligkeit veräußert, sind die zu versteuernden Zinsen nach der sog. Emissionsrendite zu ermitteln. Dies ist die Rendite, die bei Ausgabe des Papiers von vornherein versprochen und bei Einlösung mit Sicherheit erzielt wird. Sie wird beim Kauf der Papiere vom Schuldner oder der Bank mitgeteilt. Wenn eine Anleihe aber keine nachgewiesene Emissionsrendite hat, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreis als steuerpflichtiger Zinsertrag (sog. Marktrendite). Soweit sich hieraus ein Verlust ergibt, ist er steuerlich abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Kapitalanleger kaufte 1997 für 390.000 DM Gleihtzinsanleihen eines ausländischen Schuldners mit einer Laufzeit bis 2015. Der Jahreszinssatz war für 1997 mit 3 % vereinbart, sollte dann für 1998 bis 2000 auf 14 % steigen und für 2001 bis 2015 noch 10 % betragen. Auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fiel aber der Börsenkurs der Papiere auf 4 % des Nominalwerts. Der Kapitalanleger verkaufte sie daher 1998 zum Preis von 15.695 DM. Er gab die vereinnahmten Zinsen in seinen Steuererklärungen an. Für 1998 machte er den Verlust aus dem Verkauf (390.000 DM - 15.695 DM) von 374.305 DM als negative Einnahme aus Kapitalvermögen steuermindernd geltend. Er begründete dies damit, dass er die Emissionsrendite nicht nachgewiesen habe und somit die Marktrendite steuerlich angesetzt werden müsse. Da diese negativ sei, erwartete er hieraus erhebliche Steuererstattungen.

Das Gericht entschied, dass der Kapitalanleger die Emissionsrendite auch dann versteuern muss, wenn er sie nicht nachweist, das Finanzamt sie aber aus den eingereichten Unterlagen selbst ermitteln kann. Der Kapitalanleger konnte daher den Verlust von 374.305 DM nicht geltend machen und musste die erhaltenen Zinsen versteuern.

Ort der Leistung bei Messen, Ausstellungen und Kongressen

Bei Messen, Ausstellungen und Kongressen werden oft Gemeinschaftsausstellungen durchgeführt. Vielfach ist dann zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern eine Durchführungsgesellschaft eingeschaltet, die im eigenen Namen die Gemeinschaftsausstellung organisiert. Diese Durchführungsgesellschaft überlässt nicht nur Standflächen, sondern erbringt weitere Leistungen wie technische Versorgung oder Reinigung der Stände. Werden diese Leistungen als einheitliche Leistungen erbracht, sind sie „ähnliche Leistungen“ und gelten als am Ort der Veranstaltung erbracht. Werden sie als mehrere selbstständige Leistungen erbracht, gelten sie unter Umständen als an mehreren Orten erbracht. Die Neuregelung gilt für alle nach dem 31.12.2006 erbrachten Leistungen und Teilleistungen.

Schein-Darlehen sind keine steuerlich relevanten Anschaffungskosten

Werden Anschaffungskosten durch ein Darlehen finanziert und ist dieses Darlehen als Scheingeschäft zu werten, liegen keine steuerlich relevanten Anschaffungskosten vor. Diese zur Eigenheimzulage ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs dürfte von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Der Erwerber einer Eigentumswohnung verfügte nur über ein geringes Einkommen, so dass seine Eltern die Anschaffung der Wohnung finanzierten. Im Darlehensvertrag mit den Eltern war lediglich vereinbart, dass Kapital und Zinsen auf Anforderung an die Darlehensgeber zurückzuzahlen seien. Das Darlehen war jedoch weder dinglich gesichert noch wurden Zinsen oder Tilgung gezahlt. Folglich lagen auch keine steuerlich anzusetzenden Anschaffungskosten vor. Das Gericht versagte unter Hinweis auf den in diesen Fällen üblichen Fremdvergleich die Anerkennung des Darlehensvertrags.

Steuerermäßigung bei Honorarnachzahlung an Freiberufler

Die Nachzahlung von Honorar für mehrere Jahre ist nach der Ein-Fünftel-Regelung ermäßigt zu besteuern. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof im Fall eines Psychotherapeuten, der einen Rechtsstreit mit der Kassenärztlichen Vereinigung gewonnen hatte.

Es ging um Honorar für die Jahre 1993 bis 1998, das nach Ansicht des Therapeuten zu niedrig abgerechnet worden war. Das Landessozialgericht gab ihm Recht und verurteilte die Abrechnungsstelle zu einer Nachzahlung von über 200.000 DM. Diese wurde 2001 geleistet. Der Therapeut beantragte Steuerermäßigung für Vergütungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit. Das Finanzamt behandelte die Einnahme als laufenden Gewinn.

Der Bundesfinanzhof vertrat dagegen die Auffassung, dass nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift bewirkt werden soll, dass die steuerliche Belastung bei geballt zufließenden Einkünften nicht höher ist als wenn sie in jedem einzelnen Jahr anteilig zugeflossen wären.

Überschusserzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder zu vermietende Ferienwohnung grundsätzlich anzunehmen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um 25 % oder mehr unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“ wie Renovierungen vorliegen, ist die Einkünfteerzielungsabsicht mit einer Prognoseberechnung zu ermitteln. Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Diese Rechtsprechung hat das Gericht jetzt bestätigt, nachdem Finanzamt und Finanzgericht hohe Verluste eines Vermieters nicht anerkannten.

Hinweis: Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen beigefügt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat.

Vorab entstehende Werbungskosten für eine Auslandstätigkeit

Werbungskosten, die mit Einkünften im Zusammenhang stehen, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, sind auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einzubeziehen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch für vorweggenommene Werbungskosten für eine zukünftige Tätigkeit im Ausland.

Derartige vorweggenommene Werbungskosten sind jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehalts in die Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes einzubeziehen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Steuerpflicht zukünftig eventuell vollständig entfällt.

Der Umfang der berücksichtigungsfähigen Werbungskosten ist nach deutschem Recht zu ermitteln. Dadurch besteht die hinzunehmende Möglichkeit, dass die vorweggenommenen Werbungskosten in Deutschland wegen ihres Zusammenhangs mit zukünftigen ausländischen Einkünften nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließen. Dies gilt auch, wenn Werbungskosten in dem ausländischen Staat nur dann steuermindernd berücksichtigt werden können, wenn sie während der Anwesenheit des Steuerpflichtigen in diesem Land angefallen sind.

Zurückgezahlter Arbeitslohn mindert Einkünfte erst im Kalenderjahr der Rückzahlung

Laufender Arbeitslohn (Lohn, Gehalt, Sachbezüge) ist zu versteuern, wenn der jeweilige Lohnzahlungszeitraum endet. Wird z. B. der Lohn für Februar erst im April ausgezahlt, erfolgt die Versteuerung trotzdem im Februar. Arbeitslohn, der nicht laufend gezahlt wird (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen), ist erst dann zu versteuern, wenn er zufließt.

Zu welchem Zeitpunkt ein an den Arbeitgeber zurückzahlender Arbeitslohn steuerlich abgesetzt werden kann, hat der Bundesfinanzhof in folgendem Fall entschieden:

Ein Arbeitnehmer hatte 1998 laufenden Lohn von 6.994 DM erhalten und versteuert, den er 1999 zurückzahlen musste. Er meinte, die Rückzahlung sei nicht erst 1999, sondern schon 1998 von seinem steuerlichen Einkommen abzuziehen. Wenn laufender Arbeitslohn in dem Jahr zu versteuern sei, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, müsse konsequenterweise die Rückzahlung für denselben Zeitraum absetzbar sein. Dies war für ihn günstiger, da sein Steuersatz 1998 höher war als 1999.

Das Gericht entschied, dass die Rückzahlung von Arbeitslohn erst in dem Jahr einkommensmindernd zu berücksichtigen ist, in dem die Zahlung geleistet wird.

„Körperschaftsteuer-Moratorium“ mit Grundgesetz vereinbar

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2002 waren die Körperschaftsteuererminderungen für Gewinnausschüttungen aus Zeiten des Anrechnungsverfahrens, die nach dem 11. April 2003 und vor dem 1. Januar 2006 erfolgten, auf 0 € begrenzt.

Der Bundesfinanzhof hält diese Gesetzesänderung als mit dem Grundgesetz vereinbar.

Hinweis: Für das Jahr 2007 gibt es erneut ein Körperschaftsteuer-Moratorium. Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresraten jeweils am 30. September ausgezahlt.

Auszahlung und Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens

Viele Körperschaften haben aus der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ein Körperschaftsteuerguthaben. Dieses konnte bisher nur im Zusammenhang mit einer ordentlichen Gewinnausschüttung realisiert werden. Da das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer zurückging, stoppte der Gesetzgeber für die Jahre 2003 bis 2005 die Auszahlung des Guthabens (sog. Moratorium) und erließ Ende 2006 neue Regelungen.

Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und in zehn gleichen Jahresraten von 2008 bis 2017 ausbezahlt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Grundsätzlich wird die Rate zum 30.9. eines Jahres geleistet, wobei diese steuerfrei ist. Faktisch kommt es damit zu einem erneuten Moratorium für das Jahr 2007. Für ertragsschwache Körperschaften ist der neue Auszahlungsmodus vorteilhaft, da die Mobilisierung des Körperschaftsteuerguthabens keine Gewinnausschüttungen mehr erfordert.

Das Guthaben wird nicht verzinst, jedoch für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Daher kann die Körperschaft ihren Anspruch auf das Guthaben abtreten.

In der Handelsbilanz ist der gesamte Anspruch zum 31.12.2006 erfolgswirksam zu bilanzieren. Da das Guthaben unverzinslich ist und in Raten ausbezahlt wird, erfolgt die Bewertung zum Barwert.

Besteuerung der stillen Reserven bei grenzüberschreitenden betrieblichen Sachverhalten

Immer mehr Unternehmen dehnen ihre Tätigkeit über die nationalen Grenzen hinaus aus. Im klassischen Fall gründet ein Unternehmen mit Stammhaus im Inland eine Betriebsstätte im Ausland. Dabei werden Wirtschaftsgüter aus dem Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte überführt oder umgekehrt. Um deutsche Besteuerungsrechte zu sichern, hat der Gesetzgeber Ende 2006 Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung von betrieblichen Wirtschaftsgütern beschlossen.

Entstrickung ist ein Vorgang, durch den die stillen Reserven eines Wirtschaftsguts der deutschen Besteuerung entzogen werden. Gelangt ein Wirtschaftsgut - und damit seine stillen Reserven - in den Bereich der deutschen Steuerhoheit, spricht man von Verstrickung.

Findet eine Entstrickung z. B. durch Überführung eines Wirtschaftsguts in die Auslandsbetriebsstätte statt, müssen die bis dahin entstandenen stillen Reserven versteuert werden. Die Besteuerung kann auf Antrag zeitlich auf fünf Jahre gestreckt werden. Dies gilt nur

- ~ für unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen,
- ~ für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- ~ soweit das Wirtschaftsgut in eine Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat der EU überführt wird.

Im Fall der Verstrickung wird das Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert eingebucht. Dadurch werden die stillen Reserven, die im Ausland gebildet wurden, nicht in Deutschland versteuert. Die Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung gelten bereits für das Wirtschaftsjahr 2006.

Um nicht in Konflikt mit dem Europäischen Recht zu geraten, musste der Gesetzgeber auch die Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen ändern, die zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Zieht ein solcher Anteilseigner ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht, muss er die stillen Reserven seiner Anteile im Zeitpunkt des Wegzugs versteuern. Verzieht er in einen Mitgliedstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, wird die Steuer zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Der Anteilseigner hat umfassende Nachweis- und Mitteilungspflichten zu erfüllen, wenn er die Steuerstundung in Anspruch nehmen will. Werden die Anteile veräußert, wird die Stundung widerrufen.

Steuerbefreiung für Umsätze aus der Abgabe von Mahlzeiten an Studenten

Ein Studentenwerk, das eine Mensa unterhält, kann sich für die Steuerfreiheit der Umsätze aus Verpflegungsleistungen an Studenten und Hochschulbedienstete unmittelbar auf das Europäische Gemeinschaftsrecht berufen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ob und in welchem Umfang auch Dritten gegenüber Verpflegungsleistungen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, erbracht werden, spielt keine Rolle. Das Studentenwerk darf nicht in unmittelbarem Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmern, die mit ihren Umsätzen steuerpflichtig sind, treten. Wird das Studentenwerk in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben, hängt die Steuerbefreiung nicht von weiteren Voraussetzungen ab.

Steuerschuldnerschaft bei Messen, Ausstellungen und Kongressen

Grundsätzlich muss der Unternehmer die Umsatzsteuer für seine Leistungen in einer Rechnung ausweisen und an das Finanzamt abführen. Für bestimmte Fälle ist aber der Leistungsempfänger der Steuerschuldner. Dies gilt etwa, wenn im Ausland ansässige Unternehmer sonstige Leistungen im Inland erbringen. Das bedeutet, dass der leistende Unternehmer die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellt und nur den Nettobetrag erhält, weil der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt bezahlt.

Seit dem 1.1.2007 gilt bei Messen, Ausstellungen und Kongressen für bestimmte Leistungen die grundsätzliche Regelung. Die Steuerschuldnerschaft liegt beim leistenden Unternehmer, wenn er Eintrittsberechtigungen für inländische Veranstaltungen einräumt oder als Durchführungsgesellschaft sonstige Leistungen an ausländische Unternehmer für inländische Veranstaltungen erbringt. Neben der Eintrittsberechtigung können Nebenleistungen wie Beförderung, Fahrzeugvermietung oder Unterbringung erbracht werden, wenn alles als einheitliche Leistung anzusehen ist.

Umsatzsteuer bei Verzicht auf Rechte aus Planfeststellungsbeschluss

Verzichtet ein Unternehmer auf die Ausübung von Rechten, die ihm auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses zustehen, und erhält er dafür von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, z. B. einem Bundesland, eine Entschädigung, so unterliegt die Entschädigung der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Für die Umsatzsteuerbarkeit ist unerheblich, dass der Verzicht im allgemeinen Interesse liegt. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass ein Leistender, nämlich der verzichtende Unternehmer, und ein individueller Leistungsempfänger, im konkreten Fall das Bundesland, vorhanden sind und der Leistungsempfänger aus der Leistung einen Vorteil zieht. Diesen Vorteil sieht der Bundesfinanzhof darin, dass das Bundesland durch den Verzicht wieder Planungsfreiheit über die Flächen erhält.

Vorsteuerabzug bei Errichtung eines Bankgebäudes durch „vorgeschaltete“ Personengesellschaft

Kreditinstitute führen in der Regel steuerfreie Umsätze aus. Damit können sie auf Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Fallen wie beim Bau eines Gebäudes hohe Vorsteuerbeträge an, versuchen die Kreditinstitute mittelbar den Vorsteuerabzug dadurch zu erreichen, dass sie eine Personengesellschaft, an der sie maßgeblich beteiligt sind, vorschalten, die das Gebäude errichtet und an sie umsatzsteuerpflichtig vermietet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dieser Umweg grundsätzlich steuerlich nicht anzuerkennen. Die Gestaltung stellt einen Rechtsmissbrauch dar. Der Personengesellschaft steht deshalb kein Vorsteuerabzug zu. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen der Mieter-Gesellschafter der Gesellschaft die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn wirtschaftliche oder sonst beachtliche außersteuerliche Gründe diese Gestaltung rechtfertigen. Organisatorische Gründe oder das Auftreten in Rechtsstreitigkeiten hat der Bundesfinanzhof nicht als beachtlich angesehen.

Hobbyräume und Speicher bei Ausbau zu Wohnzwecken verschieden zu bewerten

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall stritten zwei Wohnungseigentümer über den Ausbau eines Hobbyraums und eines Speichers zu Wohnzwecken, die laut Teilungserklärung zur daneben liegenden Wohnung gehörten. Hiergegen wandte sich der Eigentümer, dessen Wohnung darunter lag, mit dem Hinweis auf vermehrte Lärmentwicklung. Laut Gemeinschaftsordnung der Eigentumsanlage durften Hobbyräume durch den Einbau von Treppen oder durch andere Maßnahmen mit den Wohnungen verbunden werden. Hierzu benötigten die Eigentümer keine Zustimmung der Miteigentümer.

In seiner Entscheidung differenzierte das Gericht allerdings zwischen Hobbyraum und Speicher. Entsprechend der Gemeinschaftsordnung sei der Ausbau des Hobbyraums und die Verbindung mit der Wohnung zulässig. Die Befugnis zum Ausbau umschließe die Bestimmung zur Wohnnutzung. Hingegen bestehe keine Berechtigung, den ebenfalls zur Wohnung gehörenden Speicher zu Wohnzwecken zu nutzen. Dies gehe über das Maß der vom Miteigentümer hinzunehmenden Beeinträchtigung hinaus.

Kosten für Einrichtungen des gemeinschaftlichen Gebrauchs in Wohnungseigentumsanlagen sind gemeinschaftlich zu tragen

Die Kosten für Aufzug und Reinigung von Treppenhäusern betreffen Einrichtungen des gemeinschaftlichen Gebrauchs und sind auch auf Wohnungseigentümer umzulegen, die diese Einrichtungen nicht nutzen.

In einem vom Oberlandesgericht Celle entschiedenen Fall hatte sich ein Teileigentümer, der im Erdgeschoss ein Ladengeschäft betrieb, gegen die Einbeziehung der Aufzugs- und Treppenhaukosten in seine Kostenabrechnung gewandt, weil er auf Grund der Lage seiner Räume die Anlagen nicht nutzte. Das Gericht sah dies anders: Es sei unerheblich, ob ein Eigentümer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt. Nur wenn einzelne Einrichtungen einem Eigentümer zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind, wäre anders zu entscheiden.

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters nach Eigenkündigung

Der Handelsvertreter verliert bei einer Eigenkündigung in der Regel seinen Ausgleichsanspruch, wenn sich der Prinzipal lediglich vertragskonform verhalten hat und ihm die wirtschaftliche Situation des Handelsvertreters auch nicht zuzurechnen ist. Nur wenn das Verhalten des Prinzipals zur Vertragsbeendigung begründeten Anlass gegeben hat, bleibt der Ausgleichsanspruch bestehen.

Entsprechend wies das Oberlandesgericht Köln die Klage eines Tankstellenpächters auf eine Ausgleichszahlung ab. Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigt die Nichtfortzahlung von sog. Betriebskostenzuschüssen, die durch den Rechtsvorgänger des Prinzipals über Jahre hinweg zum Ausgleich eines defizitären Tankstellenbetriebs gewährt worden waren, als solche noch nicht eine Eigenkündigung des Tankstellenpächters unter Beibehaltung seines Ausgleichsanspruchs.

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails

Durch ein am 1.1.2007 in Kraft getretenes Gesetz wurden verschiedene Vorschriften insoweit geändert, als dass seitdem auf allen Geschäftsbriefen, egal ob in gedruckter oder elektronischer Form, bestimmte Pflichtangaben enthalten sein müssen. Dadurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch bei der Verwendung von E-Mails die Firma, der Rechtsformzusatz, der Ort der Niederlassung, das Registergericht und die Registernummer anzugeben sind. Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende müssen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zusätzlich die Geschäftsführer sowie gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende zu nennen. Bei einer Aktiengesellschaft sind die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstands und des Aufsichtsrats anzugeben.

Verstöße gegen diese Vorschriften können durch das Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgelds bis zu 5.000 € geahndet werden. Wenn der Verstoß den Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt, können außerdem Mitbewerber Unterlassungsansprüche geltend machen.

Mitverschulden des Absenders bei Verlust von Paketen ohne Wertdeklaration

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf zu beurteilenden Fall nahm eine Firma einen Paketdienst wegen des Verlustes einer aus vier Paketen bestehenden Sendung auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Gericht gab der Klage nur teilweise statt, weil es ein Mitverschulden der Auftrag gebenden Firma darin sah, dass die Pakete als Standard- und nicht als Wertpakete aufgegeben worden waren. Nach Anhörung eines Zeugen war das Gericht davon überzeugt, dass der Frachtführer seinerzeit Pakete mit einer Wertdeklaration unter zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beförderte, die die Verlustgefahr verringert hätten.

Vermächtnisvollstrecker haftet nicht in jedem Fall für Verluste aus Wertpapieranlagen

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte eine Großmutter in ihrem Testament zwei Enkelinnen Geld vermacht. Da die Auszahlung jeweils erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen sollte, setzte die Großmutter einen Bekannten als Verwalter ein, der sich um das Sonderkonto kümmern sollte.

Nach dem Tod der Großmutter legte der Verwalter auf ausdrücklichen Wunsch der Enkelinnen das Geld wachstumsorientiert in Wertpapieren an. Nachdem die entsprechenden Wertpapierdepots in der Folge erheblich an Wert verloren, verlangten die Enkelinnen vom Verwalter Schadensersatz.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Einem Vermächtnisvollstrecker ist nur dann umfassend die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermächtnisses, insbesondere dessen Sicherung vor Verlusten, auferlegt, wenn sich aus der letztwilligen Verfügung nicht etwas anderes ergibt. Im zu entscheidenden Fall gelangte das Gericht nach Anhörung eines Zeugen zur Überzeugung, dass nach dem Willen der Erblasserin die Geldanlage den Enkelinnen überlassen werden und der Bekannte nur als Berater wirken sollte. Insbesondere gehörte es nicht zu seinen Aufgaben, die Wertentwicklung der Geldanlage zu beobachten und korrigierend einzugreifen.

+++Anlage Lohnbüro+++

Kostenlose Teilnahme an Konzern-Konferenzen als Arbeitslohn

Eine GmbH war eine von vielen Tochtergesellschaften einer AG. Ihr Geschäftsführer nahm an von der AG veranstalteten Strategie-Konferenzen teil. Das Programm der mehrtägigen Konferenzen sah neben dienstlichen Besprechungen viele touristische Punkte, wie einen gemeinsamen Ausritt, Erkundungen der Umgebung per Fahrrad, eine Weinprobe und eine geführte Radwandertour vor. Die Kosten für die Teilnahme übernahm die AG.

Das Finanzamt meinte, der Geschäftsführer habe Arbeitslohn¹ bezogen, weil der touristische Charakter im Vordergrund gestanden habe und damit dem Geschäftsführer Vorteile zugeflossen seien. Das Finanzgericht² gab dem Geschäftsführer Recht, der meinte, die Teilnahme sei im überwiegenden betrieblichen Interesse der AG erfolgt.

Der Bundesfinanzhof³ urteilte differenziert: Die Kosten der Teilnahme von Arbeitnehmern an Konzern-Konferenzen sind in Arbeitslohn und eigenbetrieblich motivierte Zuwendungen aufzuteilen, wenn die Teilnahme in erheblichem Umfang auch Vorteilscharakter hatte. Soweit die Reise Vorteilscharakter hat, liegt Arbeitslohn vor. Dass diesen die AG zugewendet hat, ist unbeachtlich. Entscheidend ist, dass sich die Zuwendung für den Geschäftsführer als Frucht seiner Arbeit für die GmbH darstellt und aus der Sicht der AG im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis besteht.

¹ § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

² FG Münster, Urt. v. 20.1.2004, 6 K 2615/00, DStRE 2006, S. 660, LEXinform 5001948

³ BFH, Urt. v. 5.9.2006, VI R 49/05, BFH/NV 2007, S. 217, LEXinform 5902996.

Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen

In einem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber statt der gewährten Anpassung in Höhe von 0,5 % unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz eine Lohnerhöhung von 2,5 % verlangt, die der durchschnittlichen Erhöhung in seiner Mitarbeitergruppe entsprach.

Das Gericht wies die Klage ab, weil der Gleichbehandlungsgrundsatz keine Anwendung findet, wenn es sich um individuell vereinbarte Löhne und Gehälter handelt. Das Gebot der Gleichbehandlung greift nur dann ein, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem erkennbar generalisierbaren Prinzip auf Grund einer abstrakten Regelung gewährt.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.7.2006, 4 Sa 325/06.

Allgemeines Wettbewerbsverbot: Verstoß im bestehenden Arbeitsverhältnis als außerordentlicher Kündigungsgrund

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung¹ stellt ein Verstoß gegen das allgemeine Wettbewerbsverbot im bestehenden Arbeitsverhältnis einen an sich zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstand dar.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln² gilt dies im Grundsatz auch dann, wenn der Wettbewerbsverstoß nach erfolgter arbeitgeberseitiger Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist bei gleichzeitig anhängiger Kündigungsschutzklage geschieht. Allerdings kommt wegen der in diesem Fall für den Arbeitnehmer bestehenden besonderen Konfliktsituation den Einzelfallumständen eine herausgehobene Bedeutung zu. Hier sind insbesondere der Grad der Vorwerfbarkeit, der zeitliche Zusammenhang mit dem beendeten Arbeitsverhältnis sowie Art und Umfang der Auswirkungen der Konkurrenzfähigkeit auf den Geschäftsbetrieb des früheren Arbeitgebers zu berücksichtigen.

¹ Grundlegend: BAG, Urt. v. 6.8.1987, 2 AZR 226/87.

² LAG Köln, Urt. v. 26.6.2006, 3 (11) Sa 81/06, NZA-RR 2007, S. 73, LEXinform 0872813.

Kein Übergang des Kündigungsschutzes bei Betriebsübergang

Der Erwerber eines Betriebs tritt in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses ein.¹

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts² geht der im Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsveräußerer erwachsene Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz nicht mit dem Arbeitsverhältnis auf den Betriebserwerber über, wenn in dessen Betrieb die für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes notwendige Beschäftigtenzahl nicht vorhanden ist. Das Erreichen dieses Schwellenwertes³ und der dadurch entstehende Kündigungsschutz ist kein Recht des übergehenden Arbeitsverhältnisses.

¹ § 613a Abs. 1 S. 1 BGB.

² BAG, Urt. v. 15.2.2007, 8 AZR 397/06, Pressemitteilung Nr. 15/07, LEXinform 0173164.

³ § 23 Abs. 1 KSchG.

Gesundheitsreform IV: Aktuelle Änderungen

Am 16. Februar hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) zugestimmt. Damit kann die Gesundheitsreform wie geplant in wesentlichen Teilen am 1. April 2007 in Kraft treten. Bis zur Schlussabstimmung sind noch wichtige Änderungen, vor allem auch zu den in den Teilen I bis III dieser Serie behandelten Themen, eingebracht worden:

Versicherungspflicht

Personen ohne Krankenversicherungsschutz, die der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind (z. B. zuletzt gesetzlich Krankenversicherte), werden ab 1. April 2007 gesetzlich krankenversicherungspflichtig. Eine entsprechende allgemeine Versicherungspflicht besteht in der privaten Krankenversicherung erst ab 1. Januar 2009. Ab diesem Datum müssen die Unternehmen die Versicherung zum neuen Basistarif (ohne Gesundheitsprüfung) anbieten. Zuvor muss die private Krankenversicherung bisher nicht Versicherte auf deren Wunsch hin ab 1. Juli 2007 zum Standardtarif aufnehmen.

Rückwirkend ab 2. Februar 2007 ist ein Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht für Arbeitnehmer mit Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) erst dann möglich, wenn die JAE-Grenze in den letzten drei Kalenderjahren überschritten wurde und auch im kommenden Jahr überschritten wird. Ursprünglich sollte der 27. Oktober 2006 der maßgebliche Stichtag sein.

Basistarif

Unternehmen der privaten Krankenversicherung müssen ab 2009 einen Basistarif anbieten. Auf Abschluss einer Police zum Basistarif haben Versicherungsberechtigte einen Anspruch. In diesem Tarif sind Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse nicht zulässig. Altersrückstellungen dürfen bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen mitgenommen werden. Der Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem Jahr 2009 hängt der Anspruch der privat krankenversicherten Arbeitnehmer auf den Arbeitgeberzuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen vom Angebot eines Basistarifs durch das Krankenversicherungsunternehmen ab.

Beiträge

Für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbständige kann ab dem 1. April 2007 der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung auch von Einnahmen unterhalb der bisherigen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (1.837,50 €) erhoben werden, wenn eine soziale Härte vorliegt. Mindestens sind jedoch Einnahmen in Höhe von 1.225 € zu berücksichtigen.

Wahlrechte

Während die Knappschaft bereits zum 1. April 2007 frei wählbare Krankenkasse wird und im Gegenzug die gesetzliche Zuweisung für bisher knappschaftlich versicherte Personen entfällt und sie damit auch andere Krankenkassen wählen dürfen, wird sich die See-Krankenkasse erst zum 1. Januar 2009 für alle Versicherten öffnen.

Kostenerstattung

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung können sich ab 1. April 2007 jederzeit für die Inanspruchnahme der Kostenerstattung anstelle der Sachleistung entscheiden. Bislang waren sie für ein Jahr an die Wahl der Kostenerstattung gebunden. Zuvor muss sich der Versicherte aber mit seiner Krankenkasse abstimmen.

Wahltarife

Krankenkassen dürfen ab 1. April erweiterte Wahltarife anbieten. So wird es zum Beispiel möglich sein, dass ein Tarif die Übernahme von entsprechenden Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen, die ansonsten nicht verschreibungspflichtig sind, vorsieht.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen rund um die Gesundheitsreform finden sich auch im Internet-Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.die-gesundheitsreform.de.

Hauptberuflich Selbstständige

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind diejenigen, die hauptberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, auch in einer daneben ausgeübten Beschäftigung nicht versicherungspflichtig. Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung. Ende 2006 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung¹ darüber beraten, inwieweit jemand bereits dann als hauptberuflich Selbstständiger gilt, wenn er geringfügig entlohnte Arbeitnehmer beschäftigt.

Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit immer dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Bei Personen, die an mindestens 18 Stunden in der Woche als Arbeitnehmer tätig sind und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 1 225 € beträgt, besteht die widerlegbare Vermutung, dass für eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit kein Raum bleibt.

Außerdem zählen Arbeitgeber, die mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, in der Krankenversicherung grundsätzlich zu den hauptberuflich Selbstständigen. Auch für die Rentenversicherungsfreiheit von bestimmten Selbstständigen (z. B. Lehrer oder Selbstständige mit nur einem Auftraggeber) kommt es darauf an, dass sie mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)² sind die genannten Selbstständigen bereits dann nicht mehr rentenversicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig Arbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitsentgelte zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze (400 €/Monat) überschreiten. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich nun darauf verständigt, dass die vorgenannten Entscheidungen des BSG für die Beurteilung, ob eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Krankenversicherung vorliegt, entsprechend heranzuziehen sind. Dies bedeutet, dass ein Selbstständiger, der mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt, deren Arbeitsentgelte insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € überschreiten, als hauptberuflich selbstständig erwerbstätig gilt. Damit liegt Krankenversicherungspflicht insoweit nicht vor.

¹ Besprechungsergebnis vom 21./22.11.2006, TOP 1.

² BSG, Urteile vom 23.11.2005; AZ: B 12 RA 5/03 R, B 12 RA 5/04 R, B 12 RA 15/04 R.

Gleitzone: Teilentgelte zählen tageweise

Auch vier Jahre nach der Einführung ist die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge anhand der Gleitzoneformel für Arbeitgeber mit Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere die Berechnung von Teilarbeitsentgelten wirft nach wie vor Fragen auf.

Wird nur ein Teilmonat abgerechnet, zum Beispiel weil das Ende der Entgeltfortzahlung vorliegt oder das Beschäftigungsverhältnis beginnt oder endet, ist zuerst das monatliche Entgelt zu berechnen. Dazu wird das Teilarbeitsentgelt mit 30 multipliziert und durch die Anzahl der Kalendertage, für die es bezogen wurde geteilt. Danach entscheidet sich, ob die Gleitzoneformel anzuwenden ist. Denn dafür ist maßgeblich, dass das ermittelte monatliche Entgelt innerhalb der Gleitzone liegt - das Teilentgelt kann dagegen auch unter der Gleitzonegrenze liegen.

Ausgehend von diesem vollen Monatsentgelt wird auf Basis der Gleitzoneformel die reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt¹. Der reduzierte Wert wird anschließend auf die Zahl der Kalendertage des Teilmonats umgerechnet.

Beispiel:

- ~ Eine Beschäftigung endet am 18. Mai 2007. Das Teilarbeitsentgelt für den Monat Mai 2007 beträgt 450,00 €.
- ~ Das hochgerechnete monatliche Arbeitsentgelt beträgt $(450,00 \text{ €} : 18 \times 30 =)$ 750,00 €. Daraus ergibt sich eine reduzierte monatliche beitragspflichtige Einnahme für den Monat Mai 2007 in Höhe von $(1,2327 \times 750,00 \text{ €} - 186,16 =)$ 738,37 €. Die anteilige reduzierte beitragspflichtige Einnahme bis 18. Mai 2007 beträgt somit $(738,37 \text{ €} \times 18 : 30 =)$ 443,02 €.

Sofern Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen das Teilarbeitsentgelt auf andere Weise berechnen (beispielsweise unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitstage im Verhältnis zu den Werktagen eines Kalendermonats), ist dies bei der Berechnung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zu berücksichtigen. Dies haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unlängst so abgesprochen.²

Beispiel:

- ~ Eine Beschäftigung endet am 10. Juli 2007. Das Teilarbeitsentgelt für 7 tatsächlich geleistete Arbeitstage im Monat Juli 2007 (22 Arbeitstage) beträgt 190,91 €.
- ~ Das hochgerechnete monatliche Arbeitsentgelt beträgt $(190,91 \text{ €} \times 22 : 7 =)$ 600,00 €. Daraus ergibt sich eine reduzierte monatliche beitragspflichtige Einnahme für den Monat Juli 2007 in Höhe von $(600,00 \times 1,2327 - 186,16 =)$ 553,46 €. Die anteilige reduzierte beitragspflichtige Einnahme bis 10. Juli 2007 beträgt somit $(553,46 \text{ €} \times 7 : 22 =)$ 176,10 €

¹ Berechnungsformel: beitragspflichtige Einnahme = $1,2327 \times$ Arbeitsentgelt - 186,16

² Besprechungsergebnis vom 21./22.11.2006, TOP 7.

Frist für die Annahme des Änderungsangebots bei Änderungskündigung

Spricht der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aus und will der Arbeitnehmer das Änderungsangebot unter Vorbehalt annehmen, so steht ihm hierfür längstens eine Erklärungsfrist von drei Wochen zur Verfügung. Diese gilt als Mindestfrist auch für die Möglichkeit einer vorbehaltlosen Annahme des Änderungsangebots, und zwar nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auch dann, wenn der Arbeitgeber eine zu kurze Annahmefrist festgelegt hat.¹

In dem entschiedenen Fall sprach ein Arbeitgeber am 2. August 2004 eine Änderungskündigung zum 28. Februar 2005 mit dem Ziel aus, eine bisher vereinbarte individuelle Entfernungszulage zu streichen. Im Übrigen sollten die Arbeitsbedingungen unverändert fortbestehen. Im Kündigungsschreiben heißt es unter anderem: „Teilen Sie uns bitte umgehend mit, ob Sie mit den geänderten Arbeitsbedingungen und mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigungsfrist hinaus einverstanden sind. Andernfalls endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf.“ Der Arbeitnehmer erhob keine Kündigungsschutz- oder Änderungschutzklage. Er nahm das Änderungsangebot mit einem dem Arbeitgeber am 2. November 2004 zugegangenen Schreiben vom 16. Oktober 2004 an. Der Arbeitgeber teilte mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 dem Arbeitnehmer mit, dass das Arbeitsverhältnis aus seiner Sicht wegen der Nichtannahme des Änderungsangebots innerhalb der gesetzten Frist beendet werde.

Der Arbeitnehmer hat mit seiner am 3. Dezember 2004 erhobenen Klage den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses zu den geänderten Arbeitsbedingungen geltend gemacht und die Ansicht vertreten, er habe mit seiner Erklärung vom 16. Oktober das Änderungsangebot des Arbeitgebers noch rechtzeitig angenommen. Dieser vertrat jedoch die Auffassung, dass die Annahme zu spät erfolgt sei. Er habe wirksam eine Frist gesetzt und deutlich gemacht, dass er eine rasche Entscheidung erwarte, um planen zu können. Falls die gesetzte Frist zu kurz sei, sei sie ggf. in eine angemessene Frist umzudeuten.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts wurde eine wirksame Annahmefrist nach § 148 BGB bestimmt. Die zu kurze Frist war allerdings an die dreiwöchige gesetzliche Mindestfrist entsprechend § 2 Satz 2 KSchG anzupassen.

¹ BAG, Urt. v. 1.2.2007, 2 AZR 44/06, BAG-Pressemitteilung Nr. 8/07.

Kein Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung der Kosten für die Bearbeitung von Pfändungen

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Arbeitgeber einen gesetzlichen Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf Erstattung der Kosten für die Bearbeitung von Lohn- oder Gehaltspfändungen hat.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber für die Bearbeitung von Pfändungen jeweils eine Summe von 3% des gepfändeten Betrags einbehalten. Gegen diese Praxis klagte ein Arbeitnehmer mit Erfolg.

Die mit der Bearbeitung von Lohn- oder Gehaltspfändungen verbundenen Kosten des Arbeitgebers fallen diesem selbst zur Last. Er hat weder einen gesetzlichen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer noch kann ein solcher Anspruch durch (freiwillige) Betriebsvereinbarung begründet werden.

¹ BAG, Urt. v. 18.7.2006, 1 AZR 578/05, DB 2007, S. 227ff, LEXinform 1542599.

Verantwortung des Arbeitgebers für geschlechtsdiskriminierende Stellenausschreibung

Ein Arbeitgeber ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schadensersatzpflichtig, wenn eine Stellenausschreibung im ASIS-System der Agentur für Arbeit geschlechtsdiskriminierend formuliert ist.¹

In dem entschiedenen Fall war eine Stelle mit dem Zusatz „männliche Bewerber bevorzugt“ in einer elektronischen Stellenanzeige im ASIS-System der Agentur für Arbeit erschienen.

Dieser Zusatz wurde nach dem Vortrag des Arbeitgebers vom Arbeitsamt eigenmächtig aufgenommen. Da ihm dieser Zusatz nicht bekannt war, sah er sich nicht als schadensersatzpflichtig gegenüber einer klagenden Bewerberin an.

Dieser Auffassung folgte das Bundesverfassungsgericht nicht.

Dem Arbeitgeber ist die benachteiligende Formulierung zuzurechnen. Der Arbeitgeber kann die Gesetzmäßigkeit der Ausschreibung ohne weiteres überwachen. Ihn trifft im Falle der Fremdausschreibung eine entsprechende Sorgfaltspflicht. Ansonsten würde es dem potentiellen Arbeitgeber ermöglicht werden, die Verantwortung für ein geschlechtsneutrales Verhalten bei Ausschreibungen, die ihm durch § 611b BGB auferlegt ist, durch die Behauptung, andere Personen seien für den Inhalt der Ausschreibung verantwortlich, auf Dritte abzuwälzen. Damit würde der grundsätzlich anerkannte Indizwert einer Stellenausschreibung mit geschlechtsbezogener Formulierung ausgehebelt.

¹ BVerfG, Beschluss v. 21.9.2006, 1 BvR 308/03, NzA 2007, S. 195ff, LEXinform 1541681.

Wiederholte korrigierende Rückgruppierung unzulässig

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist die wiederholte korrigierende Rückgruppierung eines Arbeitnehmers bei unveränderter Tätigkeit und Tarifrechtslage regelmäßig unzulässig.¹

In dem vom BAG entschiedenen Fall klagte eine Arbeitnehmerin mit Erfolg gegen eine mehrfache Rückgruppierung in eine niedrigere Vergütungsgruppe.

Nach Auffassung des BAG nimmt ein Arbeitgeber, der korrigierend rückgruppiert, aus der Sicht des betroffenen Arbeitnehmers für sich in Anspruch, die bisherige Eingruppierung mit besonderer Sorgfalt überprüft zu haben und dabei zu einem Ergebnis mit höherer Richtigkeitsgewähr gekommen zu sein, als bei seiner ursprünglichen nun als fehlerhaft erkannten tariflichen Bewertung der vereinbarten Tätigkeit. Der hiervon betroffene Arbeitnehmer muss nicht damit rechnen, dass der Arbeitgeber diese Korrektur selbst erneut in Frage stellt, ohne dass sich die arbeitsvertragliche Tätigkeit oder die Tarifrechtslage geändert haben.

¹ BAG, Urt. v. 23.8.2006, 4 AZR 417/05, DB 2007, S. 291ff, LEXinform 1542841.

Kosten für einheitliche Personalkleidung

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann eine betriebliche Einigungsstelle nicht regeln, wer die Kosten einer einheitlichen Personalkleidung zu tragen hat.¹

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hat der Betriebsrat mitzubestimmen, wenn Arbeitnehmer zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes während der Arbeit eine bestimmte Kleidung tragen sollen. Können sich Arbeitgeber und Betriebsrat über eine solche Kleiderordnung nicht einigen, entscheidet die Einigungsstelle. Diese kann auch bestimmen, wer die Kleidung zu beschaffen hat. Sie kann jedoch nicht regeln, wer die hierfür anfallenden Kosten tragen muss. Regelungen über die Kostentragung betreffen nicht die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb. Sie unterfallen daher nicht dem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Die Kostentragung richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie etwa vorhandenen arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen.

¹ BAG, Beschluss v. 13.2.2007, 1 ABR 18/06, BAG-Pressemitteilung Nr. 18/07.

Mit dem Zusatz "i. A." unterschriebene Kündigungen sind unwirksam

Eine mit dem Zusatz „i. A.“ unterschriebene Kündigung ist nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg formunwirksam, weil sie nicht vom Aussteller unterschrieben wurde.¹

In dem entschiedenen Fall erhielt ein Arbeitnehmer eine fristlose Kündigung, die unter dem maschinenschriftlich angeführten Geschäftsführer mit dem Zusatz „i. A.“ von dessen Assistenten unterschrieben war. Die gegen die Kündigung gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg.

Die fristlose Kündigung genügt nicht dem Schriftformerfordernis gemäß § 623 BGB und hat das Arbeitsverhältnis daher nicht beendet. Die Kündigung war nicht nach außen erkennbar vom Arbeitgeber oder einem Stellvertreter unterschrieben.

Eine mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“ unterschriebene Kündigung wahrt regelmäßig nicht das Schriftformerfordernis aus § 623 BGB. Das Kennzeichen „i. A.“ indiziert (anders als das Kürzel „i. V.“, mit dem Vertreter unterschreiben) ein Botenhandeln. Da ein Bote lediglich eine fremde Erklärung übermittelt und keine eigene Erklärung abgibt, ist er nicht Aussteller der Urkunde. Das gilt selbst dann, wenn er lediglich als Bote aufgetreten ist, in Wahrheit jedoch zur Kündigung bevollmächtigt war.

¹ ArbG Hamburg, Urt. v. 8.12.2006, 27 Ca 21/06, LEXinform 0872968.

Umfang der Mitbestimmung des Betriebsrats bei Umgruppierung

Das Bundesarbeitsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Betriebsrat bei Umgruppierungen in andere Vergütungsgruppen ein Mitbestimmungsrecht hat.¹

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts beschränkt sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei einer Umgruppierung gemäß § 99 Abs. 1, Abs. 2 BetrVG auf die Überprüfung der Rechtsanwendung durch den Arbeitgeber. Haben die Urheber der Vergütungsordnung eine Stelle mit bindender Wirkung für den Arbeitgeber in ihr abstraktes Vergütungsschema eingereiht, ist daran auch der Betriebsrat gebunden.

¹ BAG, Beschluss v. 3.5.2006, 1 ABR 2/05, DB 2007, S. 2746ff, LEXinform 1541464.

Unentgeltliche Verpflegung von Arbeitnehmern im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen

Eine GmbH führte für ihr Verkaufspersonal in den Jahren 1998 bis 2002 regelmäßig Schulungen durch, bei denen den Teilnehmern unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus erhielten die Teilnehmer keine Zuwendungen oder Erstattungen. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung wurden die Mahlzeiten als zu versteuernde Sachbezüge bewertet und ein Nachforderungsbescheid erlassen. Gegen diesen legte die GmbH erfolglos Einspruch ein. Im folgenden Gerichtsverfahren gab das Finanzgericht Köln¹ der Klage statt.

Zwar stelle die Gewährung von Mahlzeiten grundsätzlich einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Würde man eine Bewertung nach der Sachbezugsverordnung vornehmen, müsste man den Wert der Mahlzeiten nach den dort geregelten amtlichen Werten vornehmen.² Aus dem Wortlaut der Verordnung ergebe sich jedoch, dass diese auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da der verwendete Begriff „Freie Verpflegung“ auf eine auf gewisse Dauer angelegte Bewirtung hinweise. Eine Anwendung der Verordnung käme auch unter keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt - wie etwa der Selbstbindung der Verwaltung oder der Gleichmäßigkeit der Besteuerung - in Betracht, da dies regelmäßig zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würde.³ Maßgeblich seien also die üblichen Endpreise am Abgabeort.⁴ Dabei blieben solche Vorteile außer Acht, die insgesamt 50 € im Kalendermonat nicht übersteigen, für die Jahre 1998 bis 2001 lag die Freigrenze bei 50 DM.⁵ Bei der Berechnung seien die in Höhe der Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei bleibenden Beträge⁶ zu berücksichtigen, da die Steuerfreiheit auch dann bestünde, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern keinen Geldbetrag, sondern die damit zu erlangende Leistung direkt zuwenden würde.⁷

In diesem Fall lagen die Sachbezüge im Jahr 2002 unstreitig unter der Freigrenze. In den Jahren 1998-2001 ergaben sich zunächst Sachbezüge von über 60 DM, jedoch hätte den Arbeitnehmern pro Schultag für Verpflegungsmehraufwendungen ein Pauschbetrag in Höhe von 10 DM zugestanden. Nach Abzug dieses Betrags verblieb ein monatlicher Vorteil von unter 30 DM.

¹ FG Köln, Urt. v. 15.11.2006, 11 K 954/04, LEXinform 5003805.

² R 31 Abs. 6a LStR (10998/1999) bzw. R 31 Abs. 8 LStR (2000/2002).

³ BFH, Urt. v. 26.7.1991, VI R 82/89, BStBl II 1992, S. 1000, LEXinform 0100749.

⁴ § 8 Abs. 2 S. 1 EStG.

⁵ § 8 Abs. 2 S. 9 EStG 2002.

⁶ § 3 Nr. 16 EStG

⁷ BFH, Urt. v. 19.2.1993, VI R 42/92, BStBl. II 1993,519, LEXinform 0103402

Bewertung des geldwerten Vorteils bei Gewährung verbilligten Kfz-Leasings durch einen Dritten

Wenn ein markengebundenes Kfz-Leasingunternehmen dem Arbeitnehmer eines Händlers derselben Marke günstigere Konditionen gewährt und der Händler daran mitwirkt, muss der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden. Ermittelt wird er durch Gegenüberstellung der gezahlten und der marktüblichen Endpreise am Abgabeort. So entschied das Finanzgericht Köln¹ im Fall eines Kfz-Mechanikers, der bei einem Vertragshändler angestellt war und drei Jahre lang jeweils für die Dauer von 12 Monaten verschiedene Fahrzeuge der dort vertriebenen Marke von einem Kfz-Leasingunternehmen der gleichen Marke geleast hatte.

Die Arbeitgeberin hatte die Fahrzeuge an das Leasingunternehmen zu einem Preis unterhalb des Einkaufspreises veräußert. Nach Ablauf des Jahres erwarb sie die Fahrzeuge zurück.

Die Höhe des geldwerten Vorteils richtet sich grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort.² Nach Auffassung des Gerichts war Abgabeort der Sitz der Arbeitgeberin, da dort dem Arbeitnehmer die Leistung angeboten wurde. Der übliche Preis der Leasingraten konnte vom Gericht nicht festgestellt werden. Lediglich Bestandteile des Preises, nämlich der Listenpreis der Fahrzeuge, und der übliche Preisnachlass konnten durch Anfrage bei dem Leasingunternehmen ermittelt werden. Der Leasingausgangspreis (Grundpreis vor Abzug des üblichen Nachlasses) wurde geschätzt, nachdem keine Auskunft zu erlangen war.³

¹ FG Köln, Urt. v. 15.11.2006, 14 K 3584/02, Steuer Eildienst 115/2007.

² § 8 Abs. 2 S. 1 EStG.

³ § 162 Abs. 1 u. 2 S. 1 AO.

Dienstreisezeit nicht ohne weiteres Arbeitszeit

Dienstreisezeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes müssen nicht wie Arbeitszeit vergütet werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Gericht verwies darauf, dass bei solchen Reisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als vergütungspflichtige Arbeitszeit gilt, nicht hingegen die entsprechenden Fahrtzeiten. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag stelle lediglich sicher, dass für jeden Tag der Dienstreise mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Diese tarifliche Regelung verstoße weder gegen das Arbeitszeitgesetz noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie sei deshalb anzuwenden.

Der Fall betraf einen wissenschaftlichen Angestellten einer Bundesbehörde, der wegen der ihm übertragenen Aufgaben des Öfteren Dienstreisen im In- und Ausland unternehmen musste. Mit seiner Klage hatte er eine Zeitgutschrift von 155 Stunden verlangt, in denen er öffentliche Verkehrsmittel benutzt hatte.

Das Gericht wies seine Forderung ab, ließ dabei aber offen, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Angestellte selbst ein Fahrzeug zu steuern gehabt hätte oder wenn er auf Grund konkreter Weisung des Arbeitgebers oder wegen des ihm übertragenen Aufgabenvolumens die Fahrtzeiten zur Erledigung dienstlicher Arbeiten hätte nutzen müssen.

Dienstwagen: Gutachter- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers

Arbeitgeber, die verpflichtet sind, einem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zu stellen, haben, wenn dieser während einer Urlaubsreise einen Unfall damit verursacht, die Gutachter- und Reparaturkosten für das Dienstfahrzeug zu tragen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die private Nutzung des Fahrzeugs ausdrücklich vereinbart worden ist und der dadurch entstehende geldwerte Vorteil versteuert wird. Dies hat kürzlich das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

Weigert sich der Arbeitgeber, von sich aus die Begutachtung und Reparatur des Fahrzeugs zu veranlassen, darf der Arbeitnehmer eine Werkstatt beauftragen und anschließend vom Arbeitgeber die Bezahlung der Rechnung verlangen.

Überlassung einer Zugangsberechtigungskarte

Die Überlassung einer Zugangsberechtigungskarte an einen unbefugten Dritten berechtigt zur fristlosen Kündigung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte die auf eine andere Stelle versetzte Innenrevisorin einer Bank dem entlassenen Leiter der EDV, der seine Karte hatte abgeben müssen, ihre Zugangsberechtigungskarte ausgehändigt. Dieser betrat unter Verwendung ihrer Zugangskarte die Betriebsräume der Bank und nahm dort Manipulationen am EDV-System vor, was zu erheblichen Schäden führte.

Nach Auffassung des Gerichts kam es nicht darauf an, ob die betreffende Arbeitnehmerin wusste, zu welchem Zweck der Dritte den Betrieb betreten wollte. Diene die Übergabe dem Zweck, einer nicht zum Betrieb gehörenden Person den Zutritt außerhalb der Arbeitszeiten zu ermöglichen, sei klar, dass dies vom Arbeitgeber in keinem Falle gewollt sei.

Unerheblich sei dann auch, ob in einem Empfangsbestätigungsformular bei Übergabe der Zugangsberechtigungskarte ausdrücklich auf disziplinarische Folgen hingewiesen wurde.

Jahresmeldung für 2006 ist bis zum 16.4.2007 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahres den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2006 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 unverändert besteht, bis spätestens 16. April 2007 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Knappschaft Bahn-See einzureichen.

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails

Durch ein am 1.1.2007 in Kraft getretenes Gesetz wurden verschiedene Vorschriften insoweit geändert, als dass seitdem auf allen Geschäftsbriefen, egal ob in gedruckter oder elektronischer Form, bestimmte Pflichtangaben enthalten sein müssen. Dadurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch bei der Verwendung von E-Mails die Firma, der Rechtsformzusatz, der Ort der Niederlassung, das Registergericht und die Registernummer anzugeben sind. Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende müssen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zusätzlich die Geschäftsführer sowie gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende zu nennen. Bei einer Aktiengesellschaft sind die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstands und des Aufsichtsrats anzugeben.

Verstöße gegen diese Vorschriften können durch das Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgelds bis zu 5.000 € geahndet werden. Wenn der Verstoß den Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt, können außerdem Mitbewerber Unterlassungsansprüche geltend machen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.